

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Weißenfels ab dem Jahr 2022

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 04. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze auf die Steuermessbeträge für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Weißenfels wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2

Die in § 1 festgelegten Hebesätze auf die Steuermessbeträge gelten ab dem 01.01.2022.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Weißenfels, den 05.11.2021

Risch
Oberbürgermeister

Dienstsiegel